ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosiliziummangan an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/23/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 300 Tonnen entweder zum Zollsatz Null oder zu einem möglichst niedrigen Zollsatz für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat Ferrosiliziummangan vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 6 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	424	907	409	284	377	254	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	
Einfuhren aus :							
— dritten Ländern	456	813	374	267	354	223	(6 Monate) 85
— EWG-Ländern	3	97	38	20	24	33	23
Gesamtausfuhren	35	3	3	3	1	2	—

Im antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferrosiliziummangan nicht hergestellt. Die in Italien produzierten Mengen werden zur Zeit praktisch vollständig vom eigenen Markt aufgenommen, und aus der Erzeugung der übrigen beiden Erzeugermitgliedstaaten, Belgien und Frankreich, kann der Bedarf der anderen Mitgliedstaaten — in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande — nur teilweise gedeckt werden. Die Versorgung in der Gemeinschaft ist somit ungenügend.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosiliziummangan mit Zoll belastet. Daraus folgt, daß die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats sich in einer ungünstigeren Lage befinden als die derjenigen Mitgliedstaaten, in denen entweder eine weitgehend im Inland verbrauchte oder teilweise integrierte Erzeugung besteht. Ferrosiliziummangan wird in hohem Umfang zur Herstellung von Ferromangan verwendet, das aber auch unmittelbar durch eine Behandlung von Erzen gewonnen werden kann, so daß auf dem Ferromangan-Markt ein starker Wettbewerb herrscht. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb auf der Stufe der Enderzeugnisse könnte sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemein-

samen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Zwar besteht Aussicht, daß die ausfuhrfähigen Mengen von Ferrosiliziummangan innerhalb der Gemeinschaft ansteigen, aber zur Zeit sind sie immer noch begrenzt. Dennoch sollte die Möglichkeit einer Anpassung der Erzeugung in der Gemeinschaft im Hinblick auf eine sowohl quantitativ wie qualitativ in weitem Maße ausreichende Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft und insbesondere des antragstellenden Mitgliedstaats nicht außer acht gelassen werden.

Bei der Beurteilung der dem antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Ware zur Herstellung von Erzeugnissen der Stahlindustrie verwendet wird, deren Markt einem starken Wettbewerb ausgesetzt ist.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die vorstehenden Angaben lassen erkennen, daß der Verbrauch Schwankungen unterliegt. Mit Rücksicht auf die in den Zahlenangaben für 1965 und für das erste Halbjahr von 1966 zutage tretende Stabilisierung des Verbrauchs, sowie angesichts der allgemeinen Lage auf dem Eisen- und Stahlmarkt, kann der Verbrauch für 1967 mit 250 Tonnen veranschlagt werden. In Ermangelung einer Eigenerzeugung wird das Königreich der Niederlande daher vollständig auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen sein. Bisher hat der antragstellende Mitgliedstaat keine erheblichen Mengen Ferrosiliziummangan aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt. Wie die EWG-Lieferanten des Königreichs der Niederlande mitteilen, dürfte sich diese Lage aber 1967 ändern, so daß damit gerechnet werden kann, daß die niederländischen Einfuhren aus der Gemeinschaft im Jahre 1967, vor allem gegenüber den Jahren 1962 und 1964, fühlbar ansteigen werden, ohne allerdings einen erheblichen Umfang zu erreichen.

Für Ferrosiliziummangan ist im Rahmen des GATT ein zollfreies Zollkontingent von 21 500 Tonnen konsolidiert worden. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, wird Ende 1966 erneut ein Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Infolgedessen wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen. Die Bundesrepublik Deutschland, der andere antragstellende Mitgliedstaat, ist ebenfalls in weitem Umfang von Einfuhren aus Drittländern abhängig. Unter diesen Umständen ist es angemessen, den antragstellenden Mitgliedstaat und die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe ihres jeweiligen Gesamteinfuhrbedarfs an dem konsolidierten Zollkontingent zu beteiligen. Derart berechnet, beläuft sich die Kontingentsmenge für die Niederlande auf 110 Tonnen.

Angesichts dieser Erwägungen erscheint ein zollfreies Zollkontingent von 110 Tonnen angemessen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 110 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosilizium an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/24/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5 500 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat vor dem 1. Januar 1961 Ferrosilizium zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (6 Monate)
Verbrauch	3 796	5 014	4 761	4 564	5 822	6 887	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	
Einfuhren aus :							
— dritten Ländern	3 129	4 152	4 144	3 931	4 782	4 738	2 270
— EWG-Ländern	729	1 181	725	698	1 278	2 295	1 164
Gesamtausfuhren	62	319	108	65	238	146	80